



**Constitutionen Oder Satzungen/ Der Schwestern von der
Buß/ Dritten Reformirten Ordens deß Glorwürdigen
Seraphischen Vatters S. Francisci, Capucinissen genandt**

**Schwestern von der Buße des Dritten reformierten Ordens St.
Francisci, Kapuzinerinnen genannt**

Cölln, 1640

Das Fünfftte Capittel. Von Anordnung der Obern vnnd Aempter.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55407](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55407)


3. Die Sacramentalische Beichte ^a Beichte
ber vnnnd H. Communion ^{vnd Communion.} belangend/
werden sie halten die Ordnung Pabsts
Nicolai des Vierden / daß sie drey
mahl im Jahr beichten vnnnd communi-
ciren / oder auch was die Sakungen ih-
rer Obrigkeit hierüber ordiniren.

Das Fünffte Capittel. Von Anordnung der O- bern vnnnd Aempter.

In jedes Haus/wans ein Manns
Closter ist / soll einen Obern ha-
ben auß der Bruderschaft / wel-
cher desselben Orts Minister genende
werde. Da es aber ein Frawen Closter
wäre / soll sie Mutter heißen. Vnnnd
sie sollen durch ihre Conuenten darzu
erwöhlt / oder durch ihre Prouincial
Obrigkeit / oder General Visitatorn
angesezt werden / jedoch also / daß nie-
mand stetig oder immerwehrend / son-
dern auff ein gewisse Zeit / am Ampt
bleibe.

2. Welche Ministri vnnnd Mütter
gehorsamen sollen in allem / so zu gegens

subiectig
des Or-
dens der
Münders
wäre Brüder.

wärtiger Regul gehörig / den Provincial Ministris des Ordens der Minder Brüder des H. Francisci / vnd den von denselben Ministris verordneten Visitatoren / so lang sie in gesagten Aemptern bleiben werden. Was aber anbelange die andere Aempter im Haus / sollen sie halten ihre Sakungen. 

Das Sechste Capittel.

Von der Weise in vnd
äusserlich zu conuersiren vnd
zu wandeln.

Dennach die Brüder vnd Schwestern dieser Bruderschaft von der Buß genendt werden / als müssen sie alles Vorwitz / so wol in Kleidern / als allen andern Sachen / sich enthalten: Vnd nach des Apostolischen Fürsten des H. Petri heylsamem Rath / nach abgelegten andern dieser Welt eiteln Geschmuck / keinen leiblichen Zierath / als nur allein ein demütig vnd nothwendige Bedeckung ihres Leibs brauchen. Sie sollen auch von Zugang der Höffe Fürsten / gro-
ser